

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2010

Nr. 2010/1885

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Gunzgen

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gunzgen vom 9. Juni 2010 wurde eine Neufassung des Feuerwehrreglements und in diesem Zusammenhang die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Vollendung des 42. Altersjahres.

Die Neufassung des Feuerwehrreglements wird mit der Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements genehmigt, unter dem Vorbehalt der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Im Allgemeinen ist der Feuerwehrdienst anspruchsvoller geworden und verlangt nach einem höheren Ausbildungsstandard sowie langjähriger Erfahrung. Aufgrund dessen dauert es einige Jahre bis aus der Mannschaft neue Kaderleute herangewachsen sind. Durch Einführung einer längeren Dienstpflicht sollen diese Jahre überbrückt und mit einer Übergangsregelung abgedeckt werden. Dabei werden Personen, welche zum Zeitpunkt der Änderung das 42. Altersjahr bereits vollendet haben und von der Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, nicht wieder ersatzpflichtig. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Gunzgen vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf ältere (bis zum 45. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung Gunzgen beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung für Einwohnergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (KST 80991 / KA439000)

Fr. 200.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung (2)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen

Bezirksfeuerwehrverband Olten-Gösgen, Roger Heeb, Allmend 2, 4617 Gunzgen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen **(mit Rechnung, Einschreiben R)**